

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

### **8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin Ortsteil Neutrebbin**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, Ortsteil Neutrebbin, Stand Oktober 2021, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 215, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 12.09.2022



Karsten Birkholz  
Amtdirektor

Amt Barnim – Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

Für: Gemeinde Neutrebbin  
15320 Neutrebbin

## **Bekanntmachung**

### **Erneute Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin**

Die von der Gemeindevertretung Neutrebbin am 28.10.2021 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin wurde mit Verfügung des Landkreises Märkisch Oderland (höhere Verwaltungsbehörde) Bauordnungsamt, Rechtliche Bauaufsicht, am 15.03.2022 – AZ: 63.30/00125-22 – genehmigt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wuschewier“. Die Abgrenzung ist auf der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Durch die erneute Bekanntmachung werden Mängel in der Ausfertigung und der ortsüblichen Bekanntmachung vom 01.04.2022 geheilt.

Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin durch die höhere Verwaltungsbehörde wird gemäß BauGB § 6 Absatz 5 hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin können im vollen Wortlaut während der öffentlichen Sprechzeiten im Amt Barnim – Oderbruch, Zimmer 215, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann in die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 215, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

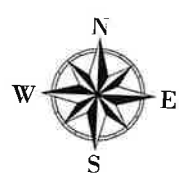
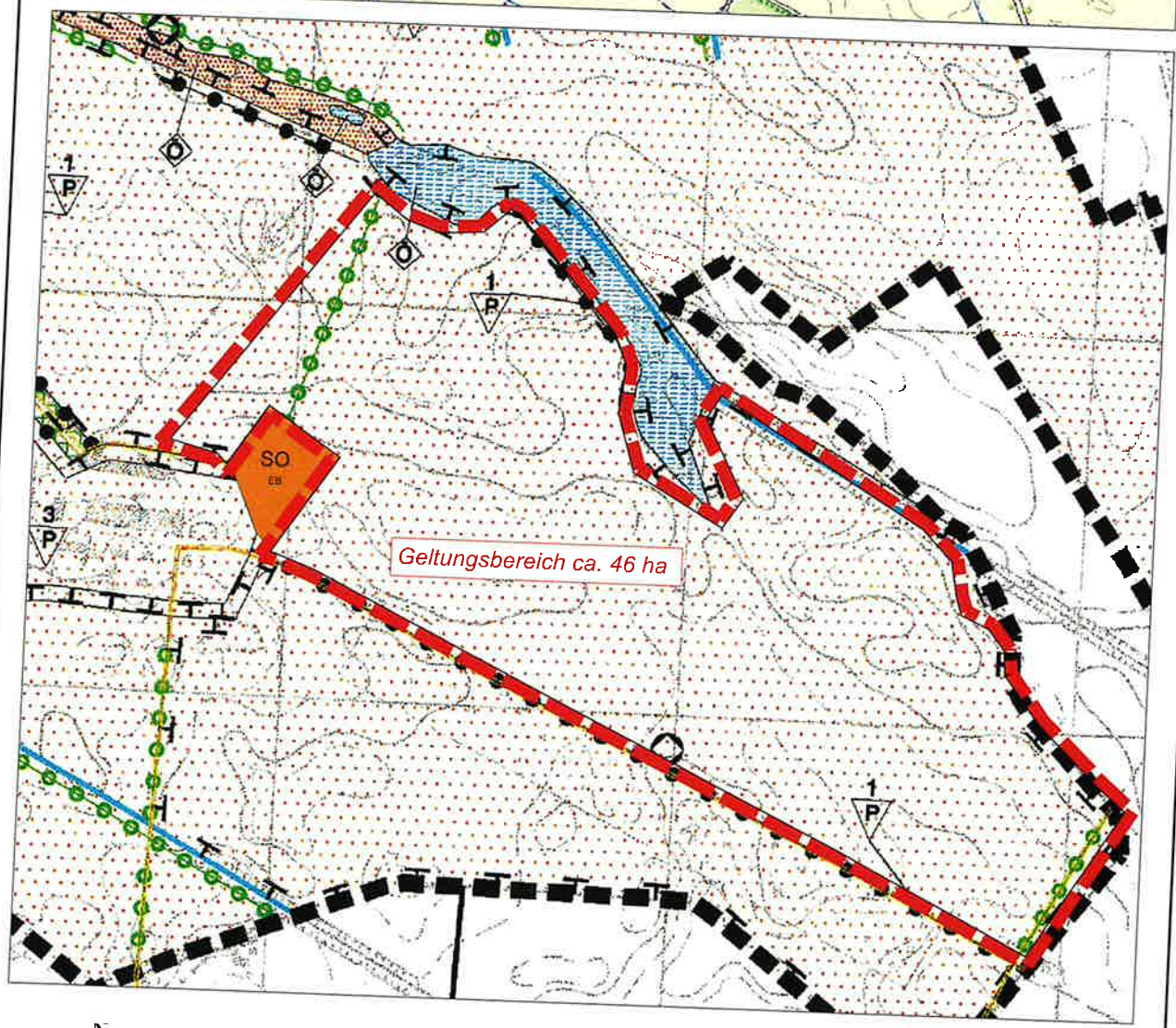
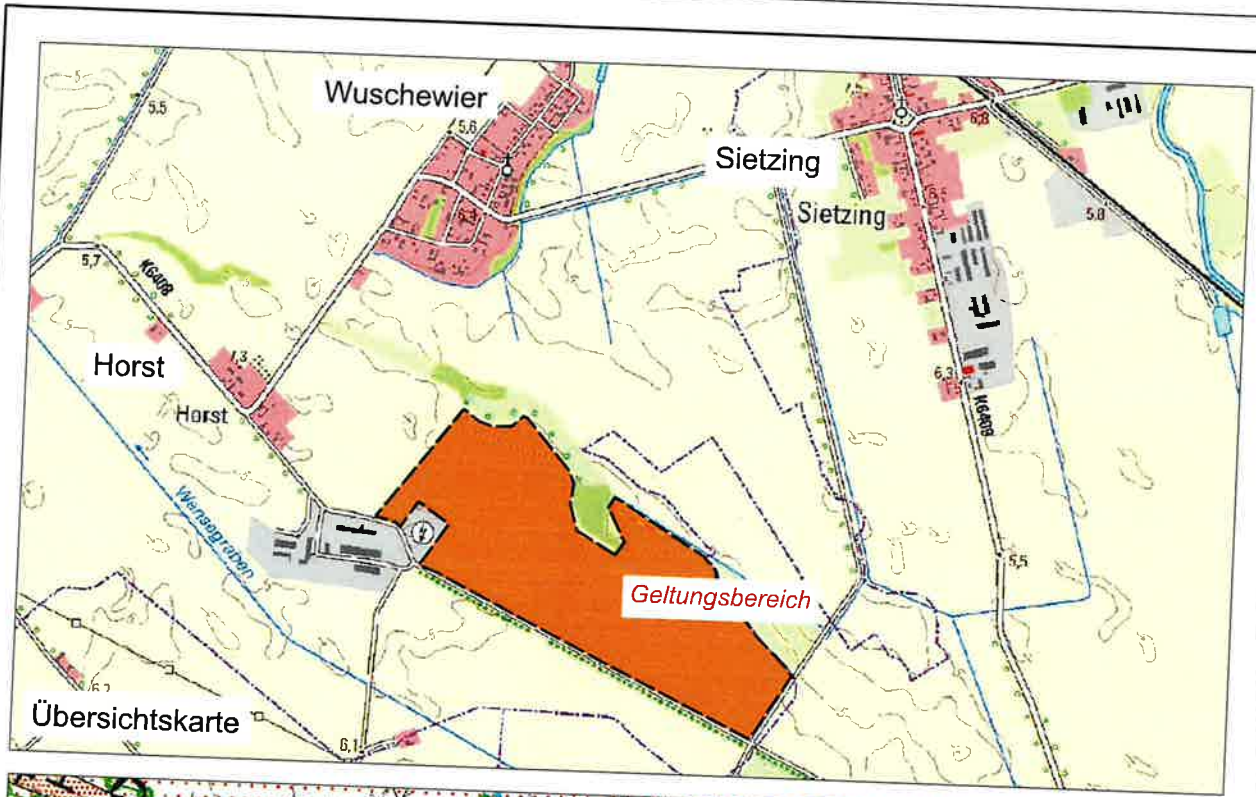
Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neutrebbin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 12.09.2022

  
Karsten Birkholz  
Amtdirektor





**8. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Gemeinde Neutrebbin  
-Ausgrenzung-**